

## **Steffen Schulze**

---

**Von:** rahirschberg@gmx.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 11. Oktober 2017 16:45  
**An:** Steffen Schulze  
**Betreff:** Untersagung des Haltens gefährlicher Hunde

Sehr geehrter Herr Schulze,

das Land Brandenburg hat in § 25 Abs. 1 OBG dem Innenministerium die Ermächtigung gegeben, ordnungsbehördliche Verordnungen zu erlassen. Nach § 25 a Abs. 4 OBG wurde darüber hinaus, das Innenministerium ermächtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung bzgl. Gefährlicher Hunde zu erlassen.

Hiervon hat der Minister des Innern mit Erlass der Hundehalterverordnung vom 16.06.2004 Gebrauch gemacht. Nach § 26 Abs. 1 OBG können die örtlichen Ordnungsbehörden gleichfalls Verordnungen erlassen. Nach § 27 Abs. 2 OBG kann eine nachgeordnete Ordnungsbehörde, wenn in der Angelegenheit eine höhere Behörde eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen hat, nur dann eine eigene Verordnung erlassen, wenn die Verordnung der höheren Behörde dies ausdrücklich zulässt.

Die Hundehalterverordnung des Innenministers hat eine solche Zulässigkeit nicht geregelt.  
Somit ist es gegenwärtig der Stadt Beeskow verwehrt, eine eigene ordnungsbehördliche Verordnung zum Halten Gefährlicher Hunde zu erlassen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

MfG

---

Rechtsanwalt  
Jochen Hirschberg  
Saarlouiser Str. 22  
15890 Eisenhüttenstadt

Tel. 03364 28 44 77  
Fax: 03364 28 00 122